

Bitte kein PISA für die Rechtswissenschaften

Die lange diskutierte Reform der Juristenausbildung nimmt langsam Gestalt an. Denn wenn schon kein Ruck durch Deutschland gehen will, dann doch wenigstens durch die Juristen von morgen.

Ingo Sparmann

Am Donnerstag, den 21. März 2002, hat der deutsche Bundestag in dritter Lesung mit den Stimmen der Regierungsparteien und der CDU/CSU die Reform der Juristenausbildung beschlossen. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrates zu diesem Entwurf gilt als sicher, da die Forderungen der Länder in dem Gesetzesentwurf größtenteils Berücksichtigung gefunden haben. Das Gesetz wird allerdings – anders als ursprünglich geplant – nicht schon im laufenden Jahr, sondern erst am 1. Juli 2003 in Kraft treten. Dieser lange Übergangszeitraum wurde als erforderlich angesehen, damit die Universitäten und Länder die im Rahmen der Reform nötigen Umstrukturierungen vornehmen können.

Die Geschichte der Reform – ein langer Prozeß

Über die Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung und die wesentlichen Ziele einer solchen Reform besteht schon lange Einigkeit. Die Notwendigkeit, die Ausbildung der Juristen endlich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, ist allen Verantwortlichen bewußt. Dies bedeutet zunächst, dass dem Umstand Rechnung getragen werden muß, dass inzwischen über 80% der Absolventen nach Abschluß des zweiten Staatsexamens den Anwaltsberuf ergreifen. Die Ausbildung sollte daher nicht mehr so stark auf den Richterberuf als vielmehr auf den Anwaltsberuf ausgerichtet sein. Ein weiteres Ziel der Reformbemühungen liegt in der Vermittlung wichtiger interdisziplinärer Schlüsselqualifi-

kationen wie z. B. Verhandlungsmanagement, Rhetorik und Streitschlichtung. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der europarechtlichen und internationalen Bezüge des Rechts, soll die Ausbildung auch in diesem Bereich verstärkt und der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen gefördert werden.

Doch obwohl über die Ziele der Reform schon lange Einigkeit besteht, kam die Diskussion über die Juristenausbildungsreform erst im Jahre 2000 so richtig in Bewegung, als die FDP den Entwurf eines „Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung“ in den Bundestag einbrachte. Der Vorschlag der Liberalen, der vorsah, dass die volle Qualifikation als Jurist bereits mit Bestehen des ersten Examens erworben wird, fand jedoch keine Mehrheit. Der nun vom Bundestag verabschiedete Gesetzesentwurf hält an der bekannten Zweistufigkeit der Ausbildung und dem Bild des Einheitsjuristen fest.

Das Studium nach der Reform

Der Studienablauf wird sich mit Inkrafttreten des Reformgesetzes in einigen Bereichen ändern. Änderungen wird es zunächst bei den Ausbildungsinhalten geben. Die Studenten sollen bereits im Rahmen des Studiums mit der anwaltlichen Denk- und Arbeitsweise konfrontiert werden. Zu diesem Zweck werden anwaltliche Praktiker verstärkt in die Lehrveranstaltungen miteinbezogen. Des weiteren sieht der Gesetzesentwurf vor, dass an den Universitäten Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten gebildet werden. Durch diese Neuregelung soll ein neuer Wettbewerb zwischen den verschiedenen Fakultäten entstehen. Den Universitäten soll Gelegenheit gegeben werden, sich durch das Setzen inhaltlicher Schwerpunkte zu profilieren: Während einige Hochschulen in Zukunft für ihre wirtschaftrechtliche Ausrichtung bekannt sein werden, werden andere ihren Schwerpunkt im Verwaltungsrecht oder Strafrecht setzen. Dies wiederum eröffnet auch den angehenden

Juristen anders als bisher die Möglichkeit, ein ihren Neigungen entsprechendes Studium mit einem bestimmten Schwerpunkt zu wählen. Außerdem ist vorgesehen, dass in den Schwerpunktbereichen auch interdisziplinäre Schlüsselqualifikationen wie z.B. Gesprächsführung, Vernehmungslehre, Rhetorik und Mediation vermittelt und auch im ersten Staatsexamen geprüft werden sollen. Zur Stärkung der internationalen Ausrichtung des Studiums wird von den Studenten in Zukunft der Nachweis ausreichender Fremdsprachenkenntnisse verlangt. Dieser Nachweis kann durch den Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung, eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses oder in anderer – von den einzelnen Ländern zu bestimmender – Form erbracht werden. Darüber hinaus kann die Fremdsprachenkompetenz auch zum Prüfungsgegenstand des Examen gemacht werden.

Aufgrund der Erweiterung des Prüfungsstoffes durch die neu hinzugekommenen Inhalte wird sich das Studium um ein halbes Jahr verlängern. Dafür wird es in Zukunft möglich sein, einige Fächer bereits während des Studiums abzuschließen, so dass diese dann nicht mehr Gegenstand des ersten Examens sein werden. Inwieweit von dieser Möglichkeit der Abschichtung Gebrauch gemacht werden kann, bestimmt das Landesrecht.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die Abschlußprüfung: In den neu zu bildenden Schwerpunktbereichen wird die Durchführung der Prüfung zukünftig auf die Universitäten übertragen. Der staatliche Teil der Prüfung bezieht sich demnach nur noch auf die Pflichtfächer (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht und Verfahrensrecht). Bis zuletzt umstritten war jedoch, welches Gewicht die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Verhältnis zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben soll. Der nun verabschiedete Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Universitätsprüfung zu 30% in die Gesamtnote

Links

Gesetzesentwurf zur Reform der Juristenausbildung: Bundestags-Ds. 14/8629, in Kürze zu finden unter <http://dip.bundestag.de>

Viele Informationen, u. a. die Entwicklungsgeschichte der Reform: <http://www.juristische-schulung.de> unter dem Link „Referendariat“

Bewertung der Reform

Aufgrund der Vielzahl von Meinungen war eine wirklich grundlegende Umgestaltung der Juristenausbildung mangels Einigkeit nicht zu erwarten. Dennoch bietet der Gesetzesentwurf einige interessante Neuerungen.

Besonders hervorzuheben ist zunächst einmal die neue Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf. Diese Neuorientierung war längst überfällig, ist aber dennoch nicht unumstritten. Zwar ist es angesichts der überwältigenden Zahl der Absolventen, die den Rechtsanwaltsberuf ergreifen, durchaus zu begrüßen, dass diese in Zukunft besser auf ihre spätere berufliche Tätigkeit vorbereitet werden. Es wäre aber falsch, die bisherige Justizlastigkeit der Ausbildung durch eine Anwaltslastigkeit zu ersetzen. Den angehenden Juristen sollten vielmehr alle Hauptberufsfelder gleichermaßen offenstehen. Insofern ist es positiv zu bewerten, dass auf die Einführung der ursprünglich vorgesehenen zwölfmonatigen Anwaltspflichtstation verzichtet wurde. Diese hätte kaum noch Raum dafür gelassen, sich für eine andere Richtung zu entscheiden. Außerdem wären die Anwälte mit der einjährigen Betreuung der Referendare wahrscheinlich überfordert gewesen: Sowohl die finanziellen als auch die zeitlichen Belastungen wären enorm, wenn man bedenkt, dass sich die Anwaltschaft nun auch noch verstärkt der Ausbildung der Studenten widmen soll.

Daher muß abgewartet werden, inwieweit die Anwaltschaft bereit und in der Lage ist, sich an der neu gestalteten Ausbildung zu beteiligen.

Selbst wenn man eine ausreichende Beteiligung der Anwälte voraussetzt, bestehen allerdings Zweifel, ob die bloße Verlängerung der Anwaltsstation auf neun Monate zu einer wirklichen Verbesserung der Ausbildung führen wird. Zwar sieht der Gesetzesentwurf erstmals auch inhaltliche Vorgaben für die anwaltliche Ausbildung vor. Da deren Einhaltung jedoch nicht überwacht wird, ist eine durchgehend gute Qualität der Ausbildung nicht gewährleistet. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Anwaltsstation auch in Zukunft (zumindest teilweise) als sog. „Tauchstation“ genutzt wird, d. h. der Referendar wird sich – anstatt eine Einführung in die anwaltliche Praxis zu genießen – der Examensvorbereitung widmen. Ob hier ein einfacher Appell an die Anwälte, solche Tauchstationen künftig nicht mehr zuzulassen, ausreichen wird, um dieses

Phänomen in den Griff zu bekommen, ist mehr als zweifelhaft.

Doch auch die vorgesehenen Änderungen der universitären Ausbildung können nicht völlig überzeugen. Grundsätzlich stellt es zwar einen großen Fortschritt auf dem Wege zu einer praxisorientierteren Ausbildung dar, wenn zukünftig Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkenntnisse im Studium vermittelt werden. Der Gesetzgeber hat es jedoch versäumt, den bestehenden Prüfungsstoff entsprechend zu verringern. Obwohl die deutschen Absolventen im europäischen Vergleich bereits jetzt schon zu den ältesten ihrer Art zählen, soll sich das Studium der Rechtswissenschaften sogar noch verlängern. Dies führt nicht nur zu einem weiteren Wettbewerbsnachteil deutscher Juristen auf dem europäischen Markt, sondern wird auch zu steigenden Kosten bei den Studenten und den Ländern führen. Dabei werden die Länder angesichts wachsender Haushaltslöcher schon jetzt große Probleme haben, die für die Umstrukturierungen an den Universitäten (Einrichtung von Prüfungskommissionen, Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften) erforderlichen Investitionen aufzubringen. Es ist daher zu befürchten, dass viele gute Ansätze aus dem Gesetzesentwurf schon aus finanziellen Gründen nicht oder nur unzureichend umgesetzt werden.

Doch trotz all der Kritik gibt es auch einige Aspekte der Reform, die uneingeschränkt positiv zu bewerten sind. An erster Stelle sei hier die Möglichkeit der Abschichtung von Prüfungsstoff während des Studiums erwähnt. Auf diese Weise kann die Examensvorbereitung besser strukturiert und somit vereinfacht werden. Außer-

dem ist zu begrüßen, dass die Anrechnung von im Ausland erworbenen Leistungsnachweisen auf das Ergebnis der universitären Prüfung erleichtert werden soll. Einer der größten Vorteile des Reformvorschlags – neben der größeren Praxisnähe – ist aber sicherlich darin zu sehen, dass er dem angehenden Juristen eine stärkere Schwerpunktbildung erlaubt. Letzteres ist vor allem deshalb von Interesse, weil die Examensnote dadurch an Bedeutung verlieren wird: Zukünftig werden die Arbeitgeber ein größeres Augenmerk auf den vom Absolventen gewählten Studienschwerpunkt und den Ruf der von ihm besuchten Universität richten.

Ein Gespräch mit Prof. Filippo Ranieri zur Ausbildungsreform findet Ihr im Internet unter www.justament.de.



Grafik: David Fuchs

der ersten Prüfung einfließt. Es müssen jedoch beide Prüfungen bestanden werden; ein Ausgleich der mangelhaften Universitätsprüfung durch eine gute Pflichtfachprüfung ist nicht möglich.

Das Referendariat nach der Reform

Das Referendariat erfährt im Rahmen der Reform ebenfalls eine Veränderung. Auch hier soll die bisherige justizlastige Ausbildung durch eine stärkere Ausrichtung am Berufsbild des Rechtsanwalts ersetzt werden. Zu diesem Zweck hatte der Gesetzesentwurf ursprünglich eine zwölfmonatige Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt vorgesehen. Diese Regelung hätte den Referendaren jedoch jegliche Flexibilität genommen, da bereits bei Beginn der Ausbildung 21 Monate der 24 Monate andauernden Ausbildungszeit durch Pflichtstationen verplant gewesen wären. Deshalb entschied man sich letztlich für eine nur neunmonatige Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt. Je nach Bundesland können bis zu drei der neun Monate bei einem Unternehmen oder einem Verband abgeleistet werden. Wie schon im Studium sollen anwaltliche Praktiker auch verstärkt in die Ausbildung der Referendare (z. B. als AG-Leiter) und auch in die Abnahme der Prüfungen einbezogen werden.

Referendarstation in den USA – Verlockung und Chance

Christian Zschocke

Angesichts der Internationalisierung der beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt und des Vordringens anglo-amerikanischer Sozietäten auf dem deutschen Anwaltsmarkt gewinnt die Ableistung einer Referendarstation in den USA an Bedeutung für den Berufseinstieg, bietet sie doch die Gelegenheit, ein fremdes Rechtssystem in der Praxis kennen zu lernen, verbunden mit dem Reiz eines Auslandsaufenthaltes. Als das deutsche Büro einer der – mit über 1.100 Anwälten in 13 Büros weltweit – größten US-amerikanischen Rechtsanwaltssozietäten werden wir häufig auf die Möglichkeit der Ableistung einer Referendarstation in den USA angesprochen. Nachfolgend sollen deshalb die Möglichkeiten einer Referendarstation in den USA skizziert werden.



Christian Zschocke ist Managing Partner des Frankfurter Büros von Morgan Lewis. Bevor er zu Morgan Lewis kam, hat er bereits an verschiedenen Standorten einer großen New Yorker Kanzlei gearbeitet. Neben der Zulassung zum Rechtsanwalt in Deutschland hat er auch eine Zulassung zum Spanischen Rechtsanwalt.

Wettbewerb um USA-Stationen

Wie Morgan Lewis unterhalten mittlerweile zahlreiche Kanzleien ein Referendarausbildungsprogramm. Man darf dabei allerdings nicht aus den Augen verlieren, dass der damit verbundene organisatorische und finanzielle Aufwand für die Kanzleien hoch ist und starke Konkurrenz um die wenigen zu vergebenden Plätze, insbesondere bei den Top-Kanzleien, besteht. Ein erstes Staatsexamen im Prädikatsbereich, entsprechende Stationsnoten und eine auf die spätere Tätigkeit in einer internationalen Kanzlei

ausgerichtete Ausbildung einschließlich sehr guter englischer Sprachkenntnisse werden in den meisten Fällen erforderlich sein, um einen Platz zu ergattern. Für die Kanzleien, wie für Morgan Lewis, ist das Referendarprogramm umgekehrt eine hervorragende Gelegenheit, qualifizierte Bewerber eingehend kennen zu lernen. Wer sich in der praktischen Arbeit bewährt und zu uns paßt, hat nach dem Assessorexamen gute Chancen, einen Arbeitsplatz bei uns zu finden.

Ausbildungsplanung

Angesichts des Andrangs nach Referendarplätzen in den USA sollte man sich frühzeitig, etwa ein Jahr im voraus, für einen Referendarplatz bewerben. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Examensvorbereitung, da die Beschäftigung mit dem US-amerikanischen Recht sowie die Tätigkeit im Rahmen einer internationalen Wirtschaftskanzlei nur bedingt unmittelbar prüfungsrelevanten Stoff vermitteln.

Organisation

Am Anfang sollte eine kurze Vorstellung mit Lebenslauf (bei Morgan Lewis per E-Mail an join-us@morganlewis.de) stehen. Interessante Kandidaten und Kandidatinnen werden zur Einreichung detaillierter Unterlagen aufgefordert und zu Vorstellungsgesprächen eingeladen.

Der Weg in die USA führt bei Morgan Lewis über unser Büro in Frankfurt am Main. Dort erhalten die Teilnehmer eine Einführung in die Arbeitsweise der Kanzlei einschließlich der verwendeten Softwareprogramme. Referendare sind von Anfang an voll in die praktische Arbeit integriert. Die Einführungsphase hat zudem den Vorteil, dass wir in Frankfurt einen eingehenden Eindruck von den neuen Kollegen gewinnen, denn schließlich wird man nach dem Assessorexamen normalerweise in Deutschland tätig. Wir sind bei Morgan Lewis stolz darauf, dass viele unserer Associates nach einer Referendarstation in einem unserer amerikanischen Büros bei uns blieben. Referendare werden bei Morgan Lewis einem Ausbilder im jeweiligen amerikanischen Büro zugewiesen, bleiben aber dennoch

mit dem Frankfurter Büro verbunden. Soweit dies unter Berücksichtigung der Zeitverschiebung möglich ist, nehmen sie am Ausbildungsort an einer wöchentlichen Videokonferenz teil, in welcher über die Arbeit in den jeweiligen Büros ebenso berichtet wird wie über aktuelle Rechtsentwicklungen.

Auswahl des Ausbildungsortes

Bei der Auswahl einer Kanzlei ist zu bedenken, dass die großen Kanzleien Büros mit unterschiedlichen Tätigkeitsschwerpunkten unterhalten. Die US-amerikanischen Büros von Morgan Lewis befinden sich in New York, Washington, Philadelphia, Los Angeles, Miami, Northern Virginia, Princeton, Pittsburgh und Harrisburg. Wettbewerbsrechtler wird es in unser Büro in Washington ziehen, Kapitalmarkt- und Gesellschaftsrechtler dagegen in das New Yorker Büro von Morgan Lewis. Spezialisten für IT/IP-Recht dürften an unserem 2001 eröffneten Büro in Northern Virginia interessiert sein. Es lohnt sich, zur Vermeidung von Enttäuschungen nachzufragen, ob der in einem bestimmten Büro zur Verfügung stehende Referendarplatz auch von den dortigen Tätigkeitsgebieten her in die Ausbildungsplanung paßt. Soweit dies möglich ist, wird auf die Wünsche der Bewerber eingegangen.

Falls Sie mehr über uns erfahren möchten, würden wir uns über ein Schreiben oder eine E-Mail an join-us@morganlewis.de freuen. Weitere Informationen über uns finden Sie im Internet unter www.morganlewis.com oder www.morganlewis.de.

Kontakt

Morgan, Lewis & Bockius LLP
Dr. Christian Zschocke
Guiollettstraße 54, 60325 Frankfurt am Main
Tel. 49 69/71 40 07-65,
Fax: 49 69/71 40 07-10
E-mail: join-us@morganlewis.de
www.morganlewis.com
www.morganlewis.de

Die Anwälte mit den Rollschuhen

Dem Image ihrer Bewerbungsanzeige, eine Kanzlei mit „Drive“ zu sein, wird PSP – Peters, Schönberger & Partner gerecht. Wichtiger aber ist die persönliche Atmosphäre und die gut funktionierende Betriebskommunikation.

Hans Jörg Krämer

München, Schackstraße – dem hiesigen Jurastudenten ist die Lage bestens bekannt. Dort, gegenüber dem Siegestor an der Leopoldstraße, befinden sich nicht nur die Räume von PSP, sondern auch das Ö-Recht-Seminar der Universität. Ansonsten lassen sich jedoch kaum Gemeinsamkeiten zwischen der staubigen Bibliothek und der modernen Kanzlei finden. Bei PSP legt man größten Wert auf moderne Informationstechnologie, während der Student des 21. Jahrhunderts noch mit Zettelkatalogen recherchieren muß. Besonders stolz ist die Kanzlei auf ihr Intranet, in dem alle Mitarbeiter in Sekundenschnelle unter anderem sogenannte „Schablonen“ abrufen können: Gutachten, Aufsätze, Memos, Vorlagen, einfach alles was man zur Lösung eines rechtlichen oder steuerrechtlichen Problems braucht. Die Inhalte werden von der jeweiligen, für ein bestimmtes Rechtsgebiet zuständigen „Schwerpunktgruppe“ erstellt. Dies gewährleistet nicht nur ein einheitliches Auftreten nach außen, sondern bietet darüber hinaus dem jungen Kollegen die Möglichkeit, sich schnell einzuarbeiten und auf das Know-How der Kanzlei zuzugreifen. Aber auch sonst werden die sich durch Internet und moderne Informationstechnologien eröffnenden Möglichkeiten bei PSP konsequent genutzt.

Die Kanzlei

Besonders geprägt ist PSP von dem seit Gründung der Kanzlei 1979 verfolgten interdisziplinären Ansatz. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte arbeiten Hand in Hand und binden Berufseinsteiger von Anfang an in diese Zusammenarbeit ein, nicht zuletzt um dem Wunsch der zumeist mittelständischen Mandantschaft nach einer umfassenden, von wirtschaftlichem Denken bestimmten Beratung zu entsprechen. Die interdisziplinäre Kompetenz der mittelgroßen Kanzlei spiegelt sich auch in den etwa 65 Berufsträgern wieder, von denen viele zugleich Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer sind. Fortentwickelt wurde der fachübergreifende Ansatz in den letzten Jahren durch den Aufbau des



Informationen

Peters, Schönberger & Partner, Schackstr. 2 (am Siegestor), 80539 München
 E-Mail: info@pspmuc.de, www.pspmuc.de, www.pspit.de, www.pspstockoptions.de
 Ansprechpartner: Anja Carstens, Max Boettcher, LL.M., Tel.: 089/3 81 72-0

neuen Beratungsschwerpunkts „IT, Internet und Multimedia“. International hat PSP partnerschaftliche Verbindungen zu anderen Kanzleien mit Büros in 70 Ländern über die Organisationen DFK International und EUROLEGAL (*Internationale Vereinigungen von Rechtsanwälten, d. Red.*).

Karriere

In Sachen Karriere legt man bei PSP größten Wert auf die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter. Neben dem „Training on the Job“ wird ein umfassendes „Staff-Training“ geboten, das durch externe Seminare ergänzt wird, und für die Steuerberaterprüfung gibt's einen viermonatigen „Study-leave“.

Zunächst einmal sind allerdings mindestens eines der beiden Examina im Prädikatsbereich (VB), eine hohe Leistungsbereitschaft und individuelles Engagement Voraussetzung für den Einstieg bei PSP. Auslandsstudium oder Promotion sind von Vorteil, aber keine zwingende Voraussetzung. Besonders geschätzt werden – zur Stärkung des interdisziplinären Ansatzes – berufliche Erfahrungen des Bewerbers auf anderen Gebieten, z.B. dem IT-Bereich. Entscheidendes Kriterium ist aber letztlich – und dies setzt sich auch während des gesamten weiteren Werdegangs in der Kanzlei fort – die Persönlichkeit des Bewerbers. Im Gegensatz zu vielen anderen Kanzleien

werden Berufseinsteiger bei PSP nicht fest einem bestimmten Partner zugeordnet, sondern es wird in wechselnden Teams, die durch die fachlichen Anforderungen bestimmt werden, gearbeitet. Dies ermöglicht die effiziente und flexible Nutzung der Ressourcen. Der Erfahrungsaustausch findet auf breiter Ebene statt, und die jungen Kollegen profitieren von einem erhöhten – interdisziplinären – Meinungsaustausch. Dass persönliche Atmosphäre und fach- und hierarchieübergreifende Kommunikation nicht nur Schlagworte sind, sondern auch gelebt werden, zeigt sich zum Beispiel an offenen Türen oder dem ungezwungenen Kontakt in der hausinternen Kantine. Manchem vielleicht schon zuviel ist die Praxis, die Anwälte – abgesehen von den Partnern – jedes Jahr neu auf die Büros zu verteilen, damit keine festgefahrenen Strukturen entstehen und die Verständigung innerhalb der gesamten Kanzlei klappt.

Fazit

Sowohl für Mandanten als auch für ambitionierte wirtschafts- und steuerrechtlich interessierte Bewerber stellt PSP eine interessante Alternative zu den sich doch ziemlich ähnelnden Großkanzleien dar. Nach dem relativ starken Wachstum in den letzten Jahren können in nächster Zeit noch ein bis zwei junge Juristen pro Jahr neu eingestellt werden.

Anfängergehalt – freies Spiel der Kräfte oder Ausbeutung?

Wer derzeit seine juristische Ausbildung abgeschlossen hat und sich voll Tatendrang auf dem Arbeitsmarkt umschaute, wird sich zunächst einmal fragen müssen: Was ist meine Ausbildung bzw. Arbeit überhaupt wert?

Stefan Braun

Zweifel an dem Wert der langen, teuren und schwierigen juristische Ausbildung kommen manchem Bewerber, insbesondere um Angestelltenstellen bei einer Anwaltskanzlei spätestens dann, wenn ihm ein Gehaltsangebot unterbreitet wird, angesichts dessen selbst mancher Ferienjobber nur müde lächeln würde. In Fachkreisen zwar jedem bekannt, aber offenbar als nun einmal gegebene Tatsache hingenommen, ist der Umstand, dass viele junge Rechtsanwälte zu skandalös niedrigen Gehältern beschäftigt werden (vgl. dazu Seul, NJW 2002, S. 197 ff.; dazu auch „Junge Anwälte fordern verbindliche Mindestlöhne“ in FAZ v. 26.01.01.). Wie in vielen anderen Berufen auch, sieht die breite Öffentlichkeit als Maßstab meist nur die Spitze, d.h. den porsche-fahrenden Wirtschaftsanwalt, während die Bedingungen insbesondere der jungen Anwälte, die einen Berufseinstieg suchen und finden müssen, kaum wahrgenommen werden.

Rechtliche Problematik

Der Umstand von extrem niedrigen Gehältern in diesem Bereich beinhaltet nicht nur eine gesellschaftliche Problematik, sondern ist darüber hinaus auch in rechtlicher Hinsicht relevant. Selbst wenn man akzeptiert, dass Angebot und Nachfrage ganz offensichtlich auch den Umgang miteinander bestimmen, ist gleichwohl fraglich, ob denn hier wirklich keinerlei Grenzen gesetzt sind. Die Thematik berührt sowohl Gesichtspunkte der rechtsanwaltlichen Berufsordnung, des Strafrechts wie auch des Zivilrechts.

Zu beachten ist hier § 26 BerufsORA, nach dessen Abs. 1 Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden dürfen. In strafrechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob im Einzelfall nicht die Voraussetzungen des § 291 StGB in Form des Lohnwuchers vorliegen können (vgl. dazu Braun AnwBl. 2000 S. 544 ff.). In zivilrechtlicher Hinsicht sind insbesondere arbeits- und schadensersatzrechtliche

Gesichtspunkte berührt. Gemäß § 26 Abs. 1 BerufsORA dürfen Rechtsanwälte nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen die u.a. eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos des beschäftigenden Rechtsanwalts sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen und eine der Qualifikation, den Leistungen und dem Umfang der Tätigkeit des Beschäftigten und den Vorteilen des beschäftigenden Rechtsanwalts aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten. Die in diesen Formulierungen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe und nur schwer objektivierbaren Begrifflichkeiten lassen eine objektive Ausfüllung jedoch kaum zu.

Eine entsprechende Problematik findet sich im strafrechtlichen Wuchertatbestand. Neben dem grundsätzlich gegebenen Beweisproblem sowie den vielen problematischen Tatbestandsmerkmalen des Wucher-



tatbestandes ist auch hier die zentrale Frage, wann ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht (vgl. Braun a.a.O.).

Diese auch für die zivilrechtlichen Ansprüche (insbesondere im Bereich der §§ 138, 612 Abs. 2, 823 Abs. 2 i.V.m. § 291 StGB) zentrale Frage war lange Zeit völlig unklar.

Ansätze in der Rechtsprechung

Eckpunkte setzte in diesem Bereich ein Urteil des LAG Hessen (Urt.v. 28.10.1999 - 5 Sa 169/99 = NJW 2000 S. 3372), das eine Entscheidung des ArbG Bad Hersfeld (NZA-RR 1999, 629) bestätigte. Dem Urteil lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein junger Rechtsanwalt nach Ablegung des Assessor-Examens zunächst für DM 610,- (ca. € 311), später für DM 1300,- (ca. € 665) vier Jahre lang beschäftigt wurde. Zu Grunde gelegt wurde dem Beschäftigungsverhältnis eine 35-Stunden-Woche. Das hessische LAG sprach dem Kläger eine als üblich geschuldete Vergütung in Höhe von DM 87 000 brutto für den Zeitraum vom 1.1.1996 bis zum 30.06.1998 zu. Als Berechnungsgrundlage hatte das Arbeitsgericht die Mitteilung Nr. 5/96 der Bundesrechtsanwaltskammer zu Grunde gelegt. Danach verdient ein angestellter Anwalt in einer Einzelkanzlei in den alten Bundesländern durchschnittlich jährlich DM 78 000 brutto (ca. € 39 900).

Hiervon hat das Arbeitsgericht dann Abschläge für den Umstand vorgenommen, dass der Kläger beim Beklagten ganz am Anfang seiner Berufstätigkeit als Rechtsanwalt stand und sich folglich an die durchschnittliche Vergütung von monatlich 6 500 DM brutto (ca. € 3 325) erst „heranarbeiten“ müsste. Vor diesem Hintergrund errechnete das Gericht als übliche Vergütung ausgehend von einer 50-Stunden-Woche Bruttomonatsgehälter für das erste Berufsjahr von 4 000 DM (ca. € 2 045), für das zweite von 5 000 DM (ca. € 2 560), für

das dritte in Höhe von 6 000 DM (ca. € 3 068) und ging schließlich für das vierte Berufsjahr von der durchschnittlichen Vergütung der Anwaltskammer von 6 500 DM (ca. € 3 325) aus. Für den zu entscheidenden Fall war dann von einer 35-Stunden-Woche ausgegangen und entsprechend heruntergerechnet worden. So war das Gericht zu einem Betrag von DM 2 800 (ca. € 1 432) gekommen.

Ein Anspruch gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 291 StGB scheiterte vorliegend an den nicht nachzuweisenden subjektiven Voraussetzungen der wesentlichen Ausnutzung einer möglichen Zwangslage des Klägers. Dies führte auch zu der damals noch anzuwendenden Verjährungsregelung, wonach der Beklagte im vorliegenden Falle bis einschließlich 31.12.1995 die Leistung verweigern konnte. Ebenfalls verneint wurden im vorliegenden Falle Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss.

Stellungnahme

Der oben dargestellten Entscheidung ist es zu danken, dass bestimmte Ausgangswerte für die Bezahlung von jungen Rechtsanwälten gefunden wurden. Gleichwohl blieb diese Entscheidung in der Literatur kaum beachtet und hat wohl auch für die Praxis wenig Konsequenzen gebracht (vgl. Kleine-Cosack, EWIR § 612 BGB 1/2000, 611). Immerhin hat Stückemann (FA 2000 118, 119) die arbeitgebenden Rechtsanwältinnen auf die Gefahr hoher Nachzahlungen hingewiesen.

Ob die von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Eckwerte „richtig“ sind, ist schon deshalb die Frage, weil in Durchschnittswerten ja auch exorbitant niedrige Gehälter eingerechnet und andererseits Qualitäts- und Qualifikationsunterschiede im Einzelfall nicht berücksichtigt werden. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Wegen der im Einzelfall doch sehr hohen Qualitätsunterschiede der einzelnen Bewerber muss hier einem anstellenden An-

walt auch eine gewisse Bandbreite verbleiben. Viel wichtiger ist die Signalfunktion des Urteils des LAG Hessen. Das Urteil zeigt Grenzen der Entlohnung nach unten auf und setzt denjenigen Arbeitgeber eines

Dr. Stefan Braun studierte in Tübingen. Nach seinem Referendariat in Stuttgart promovierte er über die Absprache im deutschen Strafverfahren. Seit 1998 ist er Personalreferent beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum in Baden-Württemberg.



Rechtsanwaltes der diesen zu unangemessen niedrigen Bedingungen beschäftigt, jedenfalls dem Risiko von nicht unerheblichen Nachzahlungen aus.

Fazit

Wer in einer Topkanzlei oder einer entsprechenden Position in der Wirtschaft mit entsprechendem Jahresgehalt oder auch „nur“ beim Staat in A 13, BAT IIa, R 1 oder entsprechend arbeitet, wird sich sowohl kaum bewuchert vorkommen. Leider sind solche Stellen im Verhältnis zur Zahl der Absolventen aber verschwindend gering. Wer nicht zu den zwei bis drei Prozent Jahrgangspunktebesten gehört oder über entsprechende Kontakte verfügt, hat auf dem juristischen Arbeitsmarkt derzeit Probleme, eine angemessene Stelle zu finden. Dies wird teilweise in skandalöser Weise ausgenutzt. Wenn die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung dazu führt, dass diejenigen Etablierten der Branche die bisher die Notlagen vieler junger Juristen in überzogener Weise ausgebeutet haben, etwas vorsichtiger zu Werke gehen, dann wäre schon viel erreicht. Insgesamt sollte ein ordentlicher Umgang miteinander aber nicht nur Ausfluss einer bestimmten Rechtslage sein, sondern sollte eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden.

Herausgegriffen

Patrick Oslendorf

Mit der mittlerweile 3. Auflage ist das von Hans-Georg Fischer verfasste Lehrbuch *Europarecht* auf den Stand von April 2001 gebracht worden. Es gehört mit einem Umfang von über 400 Seiten in die Reihe der umfangreicheren Werke zum Europarecht. Der Aufbau des Werkes folgt der weitverbreiteten Zweiteilung: Nach der Darstellung des institutionellen Rechts folgt das materielle Gemeinschaftsrecht, wobei der Autor – der zunehmenden Spezialisierung Rechnung tragend – einzelne Politiken der Gemeinschaft ganz bewußt gänzlich ausgeklammert hat – keine nähere Erwähnung findet so beispielsweise das Wettbewerbsrecht, sowie die Formen der durch den Unionsvertrag eingeführten Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in den Bereichen Außen- Sicherheits- und Justizpolitik. Den anvisierten Adressatenkreis wird dies wohl kaum abschrecken: Wer an dieser Materie näher interessiert ist, muss ohnehin zu einem spezielleren Werk greifen. Dagegen dürfte eine – bei der Konzeption des Buches notwendige – knappe Übersicht über diese vergleichsweise komplizierte Thematik den an der Vermittlung der Grundlagen des Gemeinschaftsrechts Interessierten ohnehin nicht viel nützen. Der hier gesparte Platz schafft Raum für

eine breite Erörterung der nach wie vor äußerst examensrelevanten Grundfreiheiten, aber auch einer gelungenen Übersicht über das immer wichtiger werdende Sekundärrecht – immerhin 20 Seiten des Werkes sind einer Einführung in das öffentliche Auftragswesen gewidmet. Bedauerlich ist allenfalls, dass sich der Verfasser im Rahmen einer ansonsten ausführlichen Auseinandersetzung mit den jüngeren Entwicklungen im Bereich der Grundfreiheiten nur kurz über Meinungsstand und Entwicklung der Rechtsprechung zur Dogmatik der ungeschriebenen Rechtfertigungsgründe äußert: Lediglich mit ein paar knappen Sätzen wird so die Anwendung ungeschriebener Rechtfertigungsgründe („zwingende Gründe des Allgemeininteresses“) auf mittelbar diskriminierende Maßnahmen der Mitgliedsstaaten abgelehnt – die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs legt diese Ansicht nicht mehr nahe.

Als ausgesprochen erfreulich fällt dagegen die umfangreiche Darstellung der Verzahnung von Gemeinschaftsrecht mit dem deutschen Verfassungs- und Verwaltungsrecht ins Gewicht. Gerade diese Schnittstelle dürfte zunehmend auch für die Pflichtklausuren im öffentlichen Recht

Hans Georg Fischer,
Europarecht, 3. Auflage,
C.H. Beck München
2001,
Preis: € 35,-



an Bedeutung gewonnen haben. So widmet der Autor der Frage von Umsetzung und Vollzug von Gemeinschaftsrecht im deutschen Recht ein eigenes Kapitel. Auch das mittlerweile in beiden juristischen Staatsexamina zum Klassiker avancierte Problem der Rückforderung gemeinschaftsrechtswidriger Beihilfen findet ebenso gebührende Berücksichtigung wie die jüngste EuGH-Rechtsprechung zur Bestandskraft nationaler Verwaltungsakte, die ebenfalls schon Gegenstand einer Examenklausur gewesen ist.

Als umfassende Darstellung ist das Buch damit gleichermaßen für Examenkandidaten des Wahlfaches Europarecht zu empfehlen, wie auch für diejenigen, die das Europarecht im Rahmen des „Pflichtprogramms“ beherrschen müssen.

Europäisches Beihilferecht

Welche zentrale Bedeutung das europäische Beihilfenrecht mittlerweile besitzt, haben gerade in letzter Zeit eine Vielzahl von Anwendungsfällen gezeigt, die auch in der Öffentlichkeit für ein breites Echo gesorgt haben. Zu erinnern ist hier nur an den erst kürzlich gütlich beigelegten Streit zwischen Kommission und Bundesregierung über den Status der öffentlich-rechtlichen Bankinstitute, indem die Frage der Qualifizierung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als Beihilfe eine entscheidende Rolle gespielt haben. Auf der anderen Seite sind die von der Kommission genehmigten Bürgschaften der Bundesregierung für den Holzmannkonzern, sowie die – nach Auffassung des EuG gemeinschaftsrechtswidrige – Subventionsgewährung des Landes Sachsen an Volkswagen nur zwei repräsentative Beispiele dafür, wie einschneidend das eu-

ropäische Beihilfenrecht mittlerweile in die Kompetenzen und politischen Gestaltungsmöglichkeiten von Bund und Ländern eingreift. Dass die Bedeutung des Beihilfenrechts in der Tendenz sogar noch weiter steigen dürfte, liegt nicht zuletzt auch an dem durch die Europäische Gemeinschaft initiierten Liberalisierungsprozess: Mit dem Fortfall rechtlicher Monopole im Bereich der Versorgungswirtschaft sind staatliche Beihilfen zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Aufgaben zunehmend wieder in den Focus gerückt. Die Neufassung der Transparenzrichtlinie trägt dem Rechnung.

Den Kern des Problems bildet dabei stets die Frage, wann überhaupt eine Beihilfe im Sinne von Art. 87 I EGV vorliegt und wie die im Europäischen Gemeinschaftsvertrag vorgesehenen Ausnahmetatbestände ausgelegt werden müssen.

Insbesondere die Tatbestandsmerkmale der „Begünstigung“ und der Herkunft „aus staatlichen Mitteln“ stehen dabei im Mittelpunkt einer längst noch nicht abgeschlossenen Debatte. Mit der im März 2002 erstmalig erschienenen *European State Aid Law Quarterly* (Lexxion Verlag) ist eine weitere Zeitschrift zu dem immer größer werdenden Kreis deutscher und internationaler Periodika gestossen, die sich in ihrem Schwerpunkt mit der ständig fortschreitenden Entwicklung des Europarechts befassen. Eine entscheidende Besonderheit dieser neuen Publikation ist allerdings ihre Spezialisierung auf den Bereich des gemeinschaftsrechtlichen Beihilfenrechts: Hervorgegangen aus dem bereits im Jahr 2000 gegründeten „Studienkreis Beihilfenrecht“ soll die Zeitschrift sowohl Mitarbeitern der EU-Kommission und nationaler Regierungen als auch Praktikern und Akademikern, die im Bereich des Gemeinschaftsrechts tätig sind, als Forum über Fragen des europäischen Beihilfenrechts dienen.

Lobbying als Beruf – Interessengruppen in der Europäischen Union

Ein zukunftssträchtiges Thema, eine ausführliche Rezension

Jan Freigang

Was haben das European Anti-Poverty Network (EAPN), der europäische Verband der chemischen Industrie, das Europa-Büro der deutschen Kommunen und PriceWaterhouseCoopers gemeinsam? Sie betreiben Lobbying in Brüssel. Jedenfalls nach der weiten Definition des Lobbyings, die Christian Lahusen und Claudia Jauß in ihrem kürzlich erschienenen Buch „Lobbying als Beruf – Interessengruppen in der Europäischen Union“ verwenden wollen. Danach sind Lobbyisten all diejenigen Personen oder Gruppen von Personen, die organisiert oder nicht organisiert, öffentlich oder privat informellen Informationsaustausch mit öffentlichen Stellen betreiben oder versuchen, öffentliche Stellen informell zu beeinflussen. In Brüssel gibt es zwischen 1800 und 3000 Interessengruppen mit über 10.000 Beschäftigten. Lobbying als Beruf für Juristen? Tatsächlich scheint sich – so eine der Hauptthesen von Lahusen und Jauß – eine echte Berufsgruppe herauszubilden, die immer stärkere Professionalisierungstendenzen aufweist.

welle im Gefolge der Römischen Verträge nach 1957 und einer Stagnation in den 70er Jahren fand in den 80er Jahren mit dem europaweiten Paradigmenwechsel (Weißbuch zum Binnenmarkt, institutionelle Reformen, Erweiterung, Einheitliche Europäische Akte) ein quantitativer wie qualitativer Entwicklungssprung für den Lobbying-Sektor statt. Neben der immer breiter werdenden Streuung von Interessen, insbesondere in die Richtung von Umwelt- und Verbraucherschutz, verstärkte sich die Präsenz kommerzieller Lobbyisten, vor allem Consultancies.

„points of access“

Im Hinblick darauf, dass Lobbying in der EU sich dem ersten Anschein nach irgendwo zwischen dem in den USA üblichen pluralistischen Interessenkampf und den (neo-)korporativen Systemen Kontinentaleuropas positioniert, beschäftigt Lahusen und Jauß zu Recht die Frage, worin eigentlich die Spezifika – wenn es denn solche gibt – von Lobbying gerade auf der Ebene der EU liegen. Die

„Zugriffsfenstern auf den politischen Prozess. Diese sind wegen der Vielzahl der Institutionen, des „Mehrebenencharakters“ der EU (Brüssel, Nationalstaaten, Regionen) und diverser interorganisationeller Abhängigkeiten und Vereinbarungen zahlreich.

Modell der europäischen Interessenvertretung

Das in der Theorie hochgehaltene „institutionelle Gleichgewicht“ gestaltet sich in der Praxis als Wettkampf mit ungewissem Ausgang zwischen den einzelnen Institutionen, die von geschickten Interessenvertretern beeinflusst, wenn nicht sogar gegeneinander ausgespielt werden können. Weniger die schwerfälligen, hierarchisch organisierten Industrieverbände, als ein Gemenge oder eine „multi-voice“-Allianz von nationalen Verbänden, Koalitionen, Consultancies und eigenen Firmenvertretungen scheint sich als Modell einer europäischen Interessenvertretung herauszubilden. Diese gestalten langfristig, frühzeitig und proaktiv die politische Agenda an mehreren Punkten gleichzeitig mit, können aber auch kurzfristig medienwirksame Kampagnen organisieren.

Aufgabenprofil und Ausbildung des Lobbyisten

Das Aufgabenprofil der Brüsseler Lobbyisten verlangt in erster Linie Kenntnisse der rechtlichen Aspekte europäischer Politik, ohne die eine effektive Nutzung der „points of access“ nicht möglich ist. Viele im Lobbyingbereich tätige Consultancies sind daher Anwaltskanzleien, die entsprechende Dienstleistungen anbieten. Daneben ist ein gewisser politischer und ökonomischer Sachverstand nötig, da informelle Agenden der Institutionen zu analysieren und hin und wieder Zuschüsse zu einzelnen Projekten zu beantragen sind. Vor allem aber müssen Lobbyisten Kommunikatoren sein. „Public Relations“ bedeutet, sich auf den Adressaten bestmöglich einzustellen und die eigene Position überzeugend übermitteln zu können. Das bringt eine weitere Besonderheit des



Christian Lahusen, Claudia Jauß
Lobbying als Beruf
Interessengruppen in der
Europäische Union
Nomos Verlag, 2001, 223 Seiten,
€ 30,- ISBN 3-7890-7484-5

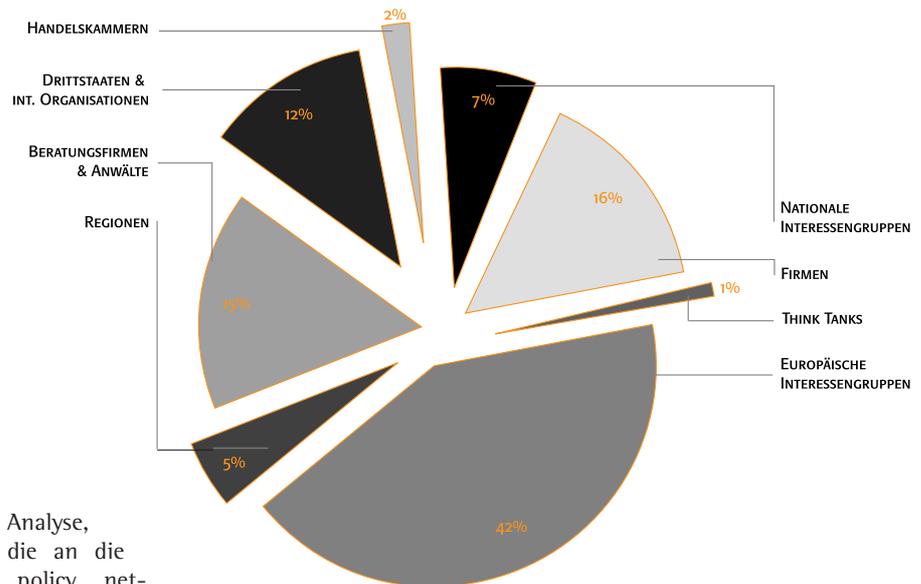
Der Lobbying-Sektor in der EU

Obwohl der Begriff des „Lobbyings“ landläufig negative Assoziationen mit der Käuflichkeit von Politik und einer Hegemonie großindustrieller Partikularinteressen weckt, sind Interessenvertreter von der europäischen Bühne nicht wegzudenken. Nach einer regelrechten Gründungs-

zur Antwort notwendigen Ausführungen der Autoren zum Institutionengefüge der EU decken sich mit den gängigen Analysen und werden hier deswegen nicht wiedergegeben, sie sind aber allein wegen der eingenommenen Perspektive lesenswert, nämlich der eines Interessenvertreters auf der Suche nach „points of ac-

Interessengruppen in Brüssel

Quelle: Zahlen aus Buholzer:
Legislatives Lobbying in der EU (1998)



EU-Lobbyings mit sich: man spricht mindestens 2 bis 3 Sprachen und beherrscht interkulturelle Kommunikation, d.h. man weiß, dass man einem Franzosen ein Problem anders als einer Dänin erklären muss, und man weiß auch wie. Einen eigenständigen Studiengang für Lobbyisten gibt es noch nicht, doch scheinen immer mehr Interessenvertreter neben dem „learning on the job“ eine sachnahe Ausbildung zu durchlaufen. Viele sind Absolventen des Europa-Kollegs in Brügge, sowie des European Center for Public Affairs in Brüssel, das spezielle Aufbaukurse für Lobbyisten anbietet.

Funktion von Interessenvertretung im Politikprozess

Interessenvertreter sind Akteure im politischen Prozess der EU, die Kommission selbst hat mehrfach den wesentlichen Beitrag von Lobbyisten an der Ausarbeitung und Umsetzung ihrer Politiken betont. Tatsächlich dienen Interessenvertreter zur Einbringung von gesellschaftlichen Forderungen in den Politikprozess, zur Diskurslenkung und zur Schaffung von Akzeptanz – eine Art Integrationsvorleistung. Sowohl durch die vielen informellen Kontakte, die „cocktail circuits“, als auch durch die noch wenig regulierten Konsultationspraktiken der EU-Organen entsteht ein Bild von Akteursbeziehungen, das weniger einem monolithischen Block von EU-Institutionen, der von Lobbyisten von außen bearbeitet wird, als einer Vielzahl von unhierarchischen und ressortspezifischen Netzen, sogenannten „policy communities“ gleicht, in denen öffentliche und private Akteure miteinander in Kontakt treten. An diese

Analyse, die an die „policy networks“ von Mayntz und den „regulatory space“ von Hancher und Moran anknüpft, schließen die Autoren zwei wichtige Fragen an: Welche Legitimationsprobleme werfen policy communities auf und wie sollte das Verhältnis der Akteure zueinander reguliert werden?

Legitimität und Regulierung

Interessanterweise beschränken sich die Autoren nicht auf das an Staatlichkeit gebundene Demokratiekonzept als einzig mögliche Quelle von Legitimität. Zum einen kann Legitimität an der Effektivität und Effizienz der „outputs“ von Politik gemessen werden, wobei sich dann die Frage stellt, ob trotz ihrer hohen Expertise Politiknetzwerke mit ihren hohen Transaktionskosten und der von Scharpf skizzierten Gefahr des „joint decision-trap“ wirklich Legitimität durch Effizienz vermitteln können. Ein mehrversprechender Legitimationstypus setzt auf eine gewisse Entstaatlichung der Politik durch Partizipation der Zivilgesellschaft, ähnlich der Habermas'schen „rationalisierenden Öffentlichkeit“. Dazu wäre aber erforderlich, dass durch regulative Mechanismen Chancengleichheit in Form von Handlungs- und Teilnahmefähigkeit aller gesellschaftlichen Akteure gewährleistet wird. In ihrem Weißbuch zu „European Governance“, das die Autoren bei ihrer Analyse noch nicht berücksichtigt hatten, fordert die Europäische Kommission einen Verhaltenskodex mit Mindeststan-

dards und weitere Anforderungen für eine Akkreditierung als engerer Partner.

Hierbei wird aber übersehen, dass ein solches System gerade für kleinere Interessenverbände Zugangsschranken errichtet und der Chancengleichheit eher entgegenwirkt, zumal damit zu rechnen ist, dass sich neben den formellen, neue informelle und noch elitärere Strukturen herausbilden. So lehnen Lahusen und Jauß auch – in gewissermaßen vorauseilender Kritik am Weißbuch der Kommission – eine stärkere Formalisierung der verbandlichen Interessenvermittlung als symbolisch und kontraproduktiv ab und befürworten vielmehr eine gerechtere Ressourcenausstattung für Lobbyisten, als Form von „enabling regulation“. Was aus den Forderungen des inzwischen vielfach kritisierten Weißbuches zur Governance wird, und wo sich Lobbying in der EU zwischen stärkerer institutioneller Steuerung und demokratisch bedenklicher Unübersichtlichkeit einpendeln wird, bleibt abzuwarten, und auch die Autoren in ihrer Verpflichtung zur reinen Wissenschaft belassen den Leser in einer informierten und daher nicht ganz so unbehaglichen Schwebel.

Information

Das Weißbuch der Europäischen Kommission zu „European Governance“ findet sich unter: http://www.europa.eu.int/comm/governance/white_paper/index_en.htm

Kafka, Melville und die Genealogie des Rechts

Ein Buch zum mißachteten aber gigantischen Medium der Justiz – den Akten.

Jörn Reinhardt

Sie ist das schlechte Gewissen des Referendars, die stumme Mahnung auf dem Schreibtisch am Wochenende, die ständige Begleiterin, die man nur mit ein paar anderen Utensilien zusammen in der U-Bahn vergessen muss, um richtig Ärger zu bekommen. Die Rede ist natürlich von der Akte, die jeder meint zu Genüge zu kennen. Wenn die tägliche Verrichtung an der Sache selbst wieder ihr Grau in Grau zeichnet, lohnt es sich vielleicht einmal, mit einem neuen Buch von Cornelia Vismann kompetent auf die Metaebene zu wechseln. Sind die Akten aus nächster Nähe lediglich „Arbeitsmittel und Ärgernis, wuchernde Wesen, die bezwungen und domestiziert werden müssen“, wie Vismann schreibt, erscheinen sie aus einer gewissen Distanz schon in einem anderen Licht.

Vismanns Buch erzählt die Geschichte der Akte vom Imperium Romanum über den Preußenstaat bis hin zum Stasi-Unterlagen-Gesetz. Dabei geht es nicht nur um den historischen Abriss oder die Nacherzählung spröder Verwaltungspraktiken und Archivierungsmethoden, sondern um das, was sie eine „Genealogie des Rechts“ nennt. Eine Genealogie des Rechts, die in erster Linie auf seine administrativen Momente reflektiert.

Sich das Recht aus seinen Formeigenschaften und Modalitäten, letztendlich aus den Akten zu erschließen, ist für Vismann eine notwendige Umkehrung herkömmlicher Denkmuster. Denn die Akten sind immer schon mehr als bloßes Hilfsmittel. Sie „wirken mit an der Formierung der drei großen Entitäten, auf denen Recht beruht: die Wahrheit, der Staat, das Subjekt“ – auch wenn sie dabei meistens übersehen werden.

Um die Verstrickungen der Akte mit diesen Formierungen sichtbar zu machen, wendet sich Vismann zunächst der Literatur zu, nämlich den Kanzleiphantasien Kafkas und Melvilles Figur des Schreibers Bartleby. In den Schranken, Blockaden, Türstehern und der ganzen absurden Logik der Verhinderung, die in diesen Erzählungen eine Rolle spielen, meint sie

wesentliche Strukturmomente des Rechts wiederzuerkennen. Eine Erzählung Kafkas handelt von einem armen Mann vom Lande, der um Einlass in das Gesetz bittet. Mit der Zeit merkt er, dass das Tor vor dem Gesetz, vor dem er wartet, nicht etwa auf das Gesetz selbst verweist, sondern nur auf ein weiteres Tor und dann wieder auf ein weiteres mit einem nur noch mächtigeren Türsteher. Am Ende wird das Tor geschlossen, ohne dass er jemals das Gesetz zu Gesicht bekommen hat. Es war nur dazu da, ihn vergeblich warten zu lassen. Diese abgründige Struktur der Referenzialität, so Vismann, spiegele sich im verwalteten Recht. Nicht Vernunft, Transparenz und unbeschränkter Zugang machen seine Sphäre aus, sondern Schranken, Ausschluss und Devisation. Vismann spielt hier mit dem Jargon der Gegenauflklärung, den sie als theoretisches framework ihrer Aktengeschichte vorweg schickt. Dabei lässt sie etwas in der Schwebe, wie sie sich selbst zu ihm verhält. Müssen die kafkaesken Störungen, denen bei näherer Beschäftigung mit dem Rechtssystem wohl jeder einmal begegnet, als Ausdruck einer tieferen Notwendigkeit

verstanden werden oder als prinzipiell vermeidbare Konzessionen an den notorischen Mangel von Zeit, Ressourcen oder gutem Willen?

Die Geschichte des Rechts und seiner Akten, die Vismann erzählt, bleibt da ambivalent. Ab einem bestimmten Punkt hat man eh das Gefühl, dass die unglaubliche Ansammlung an historischem Material, die dieses Buch auch ist, das theoretische Netzwerk durchbricht, das Vismann vorsichtig darum zu spannen versucht hat – was die ganze Sache allerdings nur noch interessanter macht. Hier ist die Rede von der Umstellung von Rollen – Akten auf Codex – Akten, wie sie sich im zweiten Jahrhundert nach Christus vollzogen hat, überhaupt von allen möglichen Materialien und Schreibutensilien, der Kanzleiorganisation von Kaiser Maximilian I., Johann Wolfgang Goethes Ambitionen, sich durch einen ordentlichen und kohärenten Nachlaß einen Platz im Elysium der Weltliteratur zu sichern, den Büroreformen um 1920, der Entstehung des Datenschutzes etc. Dies alles ist faszinierender als es auf den ersten Blick wirkt. Man kann eigentlich eine jede Seite aufschlagen, um in den Bann dieser Aktengeschichte gezogen zu werden, was auch daran liegt, dass dieses Buch einfach gut geschrieben ist.

Mit einem Abschied von der Akte, die mit der Umstellung der Datenverarbeitung auf den Computer langsam zu verschwinden droht, endet es dann. In ihrer klassischen, handfesten Form scheint sie immer mehr zu einem musealen Unikat zu werden, zur letzten Ikone der Gutenberg – Galaxis. Doch versteht es Vismann nachzuweisen, wie sich auch noch in der computergestützten Datenverwaltung die Aktenmäßigkeit durchhält. Die Geschichte der Akten ist daher für sie nur die „Vorgeschichte des Computermediums“. Man wird sie also nie gänzlich los. Und das stimmt natürlich in jeder Hinsicht. Denn während man dieses wunderbare Buch liest, hat man das Naheliegendste schon wieder vergessen, das leider auch schon längst wieder überfällig ist. Die eigene Akte.



Änderung des Schadenersatzrecht

Zum 1.8.2002 ändert sich das Schadenersatzrecht in einigen Punkten bedeutend: Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen sind:

- Künftig haften erst zehn jährige Kinder für einen von ihnen verursachten Verkehrsunfall.
- Es gibt einen allgemeinen Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Verletzung von Körper, Gesundheit und sexueller Selbstbestimmung.
- Künftig gilt die Gefährdungshaftung im Straßenverkehr auch zugunsten der Fahrzeuginsassen. Mitfahrer sind also als Opfer eines Unfalls genau so von der Haftung des Halters umfasst wie diejenigen, die außerhalb des Wagens geschädigt werden.
- Arzneimittelgeschädigte erhalten Beweiserleichterungen für ihren Anspruch gegen Pharmafirmen; zudem müssen die Pharmahersteller den Betroffenen Auskunft über alle Erkenntnisse zu schädlichen Wirkungen des Arzneimittels erteilen.
- Bei Kfz-Schäden werden die nachgewiesenen Reparaturkosten wie bisher abge-

rechnet. Auch die fiktive Abrechnung von Sachschäden auf Gutachtenbasis bleibt. Allerdings wird die Umsatzsteuer künftig nur erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt. Folge: Wird das beschädigte Auto nicht kommerziell repariert, also etwa in einer Werkstatt, fällt keine Umsatzsteuer an und wird deshalb auch nicht ersetzt.

- Die teilweise seit mehr als 20 Jahren unveränderten Haftungshöchstgrenzen der Gefährdungshaftungen werden erhöht und auf Euro umgestellt. *km*

Anwalts-Homepage zwei Monate kostenlos testen

123recht.net, Publikums-Rechtsmagazin und Internetmarketing Dienstleister für Rechtsanwälte, bietet zurzeit einen zweimonatigen kostenlosen und unverbindlichen Test des Pakets „WebauftrittPerfekt“ an. Interessierte Rechtsanwälte erhalten nach erfolgter Anmeldung zwei Monate lang einen professionellen Webauftritt und aktuellen Content auf 123recht.net. Der Test läuft automatisch aus und muss nicht gekündigt werden. Nach dem Test kann ein 123recht.net

Paket übernommen werden. Es kostet je nach Umfang zwischen € 149,- und 499,- im Jahr. Mehr Informationen unter <https://www.123recht.net/anwaltweb/> *km*

Als Rechtsanwalts-Trainee zu Freshfields

Es ist entschieden: Die Anwaltsstation wird in Zukunft neun Monate dauern. Dadurch sollen die Absolventen besser auf ihren späteren Berufsalltag vorbereitet werden. Lange bevor das Juristenausbildungsreformgesetz in Kraft tritt, bietet die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer bereits seit 1. April 2002 qualifizierten Referendaren an den Standorten Düsseldorf/Köln ein neues Ausbildungsprogramm zur Vorbereitung auf den Anwaltsberuf an. Hauptziel dieses neuen 6-monatigen Anwalts-Trainee Programms ist eine Verbesserung der Anwaltsstation sowohl durch die praktische Einbindung der Referendare in die laufende Mandatsarbeit als auch durch gezielte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen. Info: www.freshfieldsbruckhausderinger.com/careers, Ansprechpartner: Dr. Norbert Nolte, Tel. 02 21-20 50 72 24, norbert.nolte@freshfields.com. *yt*

weitere News auf Seite 41

Veranstaltungen

Datum	Thema	Ort	Kontakt
Europa			
4.5.2002	Europäisches Kolloquium, „Neues Regieren in der EU“	Berlin, Europa-Haus	secretariat@europa-jetzt.org
Karrieremessen			
9.5.2002	Karrieremesse Praxis	München	Dr. v. Göler Verlagsgesellschaft mbH www.praxis-online.com
3.5.2002	JURAcOn	Frankfurt	IQB Career Services AG, www.iqb.de
23.5.2002	JurSTART	Münster	Juristische Fakultät der Universität Münster, www.jurstart.de
24.5.2002	Bayerische Juristenmesse	München	career networks GmbH www.juristenmesse.de
27.6.2002	Informations- und Kontaktbörse 2002	Stuttgart	RAK Stuttgart www.rechtsanwaltskammer-stuttgart.de
28.6.2002	Berliner Juristenmesse	Berlin	www.juristenmesse.de
Seminare			
25.5. / 1.6.2002	ZPO für den Junganwalt	Düsseldorf Berlin	Forum Junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte www.forum.anwaltverein.de
Spezial			
17.6.-19.7.2002	Augsburger Stage „Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht“	Augsburg	www.jura.uni-augsburg.de/Fakultaet/Europaeische-Rechtsordnungen/Stage/index.htm

Schuldrechtsmodernisierung

Einführung in das neue Recht

Ayhan Halat

Das sog. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde im Vorfeld von heftigen Kontroversen begleitet und erhitze die juristischen Gemüter. Es standen sich die Vertreter der sog. „großen Lösung“ und „kleinen Lösung“ unversöhnlich gegenüber. Durchgesetzt hat sich die große Lösung, die zu grundlegenden Änderungen des allgemeinen Leistungsstörungenrechts, Verjährungsrechts, Kaufrechts und Werkvertragsrechts geführt hat. Im Zuge dieser großen Lösung kodifizierte

dig waren, ist durch die Realität des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes in den Hintergrund getreten. Erforderlich ist es jetzt für den Rechtsanwender und vor allem den Examenskandidaten, das neue Recht zu erlernen und Sicherheit im Umgang mit dem neuen Recht zu gewinnen. Einen Beitrag zum Verständnis des neuen Schuldrechts wollen Prof. Dr. Peter Huber und Prof. Dr. Florian Faust mit ihrem umfangreichen Buch leisten, das alle Bereiche des neuen Schuldrechts abdeckt und sich als Ratgeber für Studenten, Referendare und Praktiker verstanden wissen will. Die Autoren setzen ihre Schwerpunkte im allgemeinen Leistungsstörungenrecht und im Kaufrecht, die den Kern der Schuldrechtsreform ausmachen.

Den Autoren gelingt es zunächst ein Systemverständnis für das neue allgemeine Leistungsstörungenrecht zu vermitteln. Dies erleichtert den Einstieg in das Schuldrecht enorm. Die Gewährleistungsvorschriften des Kauf- und Werkvertragsrechts verweisen nämlich, von einigen Modifikationen abgesehen, durchweg auf das allgemeine Leistungsstörungenrecht in den §§ 280 ff. und 323 ff. BGB n.F. und erheben es so zum zentralen Bestandteil des neuen Schuldrechts. Die Autoren unterscheiden innerhalb dieses Systems zwischen einer „Neben- und Hauptspur“, wobei die Unmöglichkeit ihrer Bedeutung in der Rechtspraxis gemäß die Neben- und die sonstigen Leistungsstörungstatbestän-

de (verspätete Leistungserbringung, Schlechtleistung und die Verletzung der Nebenpflichten nach § 241 Abs.2 BGB) die Hauptspur bilden. Sie zeigen dabei innerhalb der beiden Spuren die Auswirkungen der Leistungsstörungen auf die Primärleistungspflicht auf, arbeiten mögliche Sekundäransprüche aus und erörtern das Schicksal der Gegenleistungspflicht im Rahmen gegenseitiger Verträge. Dabei fällt schnell auf, dass der Gesetzgeber die gewohnte Differenzierung zwischen gegenseitigen und nicht gegenseitigen Verträgen im Rahmen der Schadensersatzansprüche aufgegeben hat.

Im Kaufrecht setzen die Autoren ihre Akzente im Gewährleistungsrecht und bei dem Verbrauchsgüterkauf, der keinen Vorläufer im bislang geltenden Recht hatte. Auch hier setzen die Autoren ihr Augenmerk angesichts der vielfach ungewohnten Regelungen darauf, Strukturen herauszuarbeiten und die Intention des Gesetzgebers zu vermitteln.

Für das Verständnis des gesamten Buches wirkt es sich erleichternd aus, dass die Autoren am Ende der einzelnen Kapitel kleine Beispielfälle bilden und so den vorangegangenen Stoff illustrieren. Zudem zeigen die Autoren an zahlreichen Stellen auf, wo Meinungsstreitigkeiten auftauchen können und bieten Entscheidungshilfen an. Das Buch ist durchweg sehr verständlich geschrieben, ohne dass dies auf Kosten des Niveaus geht.

Schuldrechtsmodernisierung
Einführung in
das neue Recht.
von Peter Huber,
Florian Faust

€ 26,-
2002, C.H. Beck
ISBN: 3406483984



der Gesetzgeber zudem ungeschriebene Rechtsinstitute wie die *cic*, *pFV* und *WGG* und integrierte zahlreiche Nebengesetze in das BGB. Die Frage, ob derart tiefgreifende Änderungen sinnvoll und notwen-

Die klassischen „Schulfälle“ der Juristenausbildung werden in knappen Lösungsskizzen zuerst nach altem und dann nach neuem Recht gelöst. Das ist so einleuchtend wie praktisch und sorgt für so manchen „Ach-ja!“-Effekt. Bei längerem Arbeiten mit dem Buch wird man allerdings schon mit den Lösungen zum alten Recht ein bisschen unzufrieden. Manchmal sind sie zu schematisch und manchmal einfach unklar. Trotzdem kann es zum Einarbeiten in das „große Thema“ eine gute Hilfe sein – zum Beispiel als Grundlage für eine Lerngruppe.

Übrigens haben die Autoren im Deutschen Anwaltverlag ein Taschenbuch mit gleichem Inhalt herausgegeben:

Das neue Schuldrecht. Fälle und Lösungen
ISBN: 382400514X EUR 29,00



Dauner-Lieb / Arnold / Dötsch / Kitz
Fälle zum Neuen Schuldrecht
C.F. Müller Verlag
2002
Preis: ca. € 17,-

Zivilrechtliche Musterklausuren für die Assessorprüfung

Schuldrechtsreform, ZPO-Reform und der Euro: Lehrbüchern und Fallsammlungen im Zivilrecht geht es zur Zeit wie gewissen Betriebssystemen im Homecomputerbereich. Die Halbwertszeit ist enorm gesunken, die alte Version nicht mehr kompatibel und für das Update gibt es keinen Preisnachlass. Pünktlich im Januar 2002 erschien nun auch die überarbeitete Auflage einer zivilrechtlichen Klausuren-sammlung für Referendare. Tatsächlich, so preist es das Vorwort an, ist der Band auf dem neuesten Stand. Neben den oben genannten Reformen ist auch das bereits seit dem 1.9.2001 geltende Mietrechtsreformgesetz eingearbeitet. Daher findet der Leser nicht nur keine DM-Beträge mehr in Aktenauszug, Klageschrift und Urteilstenor, sondern auch keine pVV, keine c.i.c und keine Wandlung mehr. Trotzdem haben Günther Schmitz und Bernd-Peter Gerhardt weder methodisch, noch inhaltlich ein Buch „zum neuen Schuldrecht“ vorgelegt. Denn zum einen wird das neue Recht zwar angewandt, aber nicht erklärt,

die Übergangsproblematik spielt keine Rolle und vergleichende Hinweise zur alten Rechtslage sind ausgespart. Zum anderen sind die ausgewählten Fälle gerade keine typischen „Schuldrechtsfälle“. Unter den 12 Klausuren sind zwei familien- und zwei erbrechtliche Klausuren, die anderen betreffen das allgemeine Schuldrecht nur am Rande. Ansonsten ist den Autoren aber eine ausgewogene Mischung zwischen Urteils-, Anwalts- und den in manchen Bundesländern noch üblichen reinen Gutachtensklausuren gelungen. Selbst exotischere Entscheidungen wie die Verwerfung einer Beschwerde im Rahmen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit werden vorgestellt. Prozessrechtlich sind die Fälle mit Problemen gespickt, von Klassikern bis zu abgelegeneren Fragen wie der des Widerrufs der Rücknahme eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil. Gerade hier sind die Fußnoten der Autoren ausführlich und hilfreich, neben weiterführenden Erläuterungen weisen sie auf typische Fehler und Sonderkonstellationen hin. Den insgesamt

Zivilrechtliche
Musterklausuren für die
Assessorprüfung
von Günther Schmitz

€ 19,50
2002, Verlag C. H. Beck,
ISBN: 3406489028



positiven, abgerundeten Eindruck, den das Buch hinterlässt, kann auch weder das Fehlen von europarechtlichen Bezügen, noch der Umstand, dass die meisten Klausuren – allerdings vor ihrer rechtlichen und währungstechnischen Überarbeitung – bereits in der JuS erschienen waren, nachhaltig trüben.

Jan Freigang

Service

Meine erste Steuererklärung

Die grünen Felder werden vom Finanzamt auszufüllen.

12 Monat: 11 Steuerjahr: 10 01 Vorg: 1001

Einkommensteuererklärung
 Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage
 Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

An das Finanzamt

Steuernummer: > bei Wohnsitzwechsel: bisheriges Finanzamt

Allgemeine Angaben

10 Steuerpflichtige Person (StPfl.), bei Ehegatten

Name: Julius
 Vorname: Justament
 Katharina Mohr

Geburtsdatum: Tag: 09, Monat: Mar, Jahr: 1989
 Straße und Hausnummer: Marienstr. 19
 Postleitzahl, derzeitiger Wohnort: 10117 Berlin

Verheiratet seit dem:
 Verwitwet seit dem:
 Geschieden seit dem:
 Eingetragene Lebenspartnerschaft seit dem:

Ehefrau: Vorname:
 ggf. von Zeile 2 abweichender Name:

Geburtsdatum: Tag, Monat, Jahr, Religion

Straße und Hausnummer, Postleitzahl, derzeitiger Wohnort

Nur von Ehegatten auszufüllen:
 Zusammenveranlagung Getrennte Veranlagung Besondere Veranlagung

Bankverbindung Bitte stets angeben!

Kontonummer: Personalrat der Rechtsreferendare bei dem OLG Koblenz:
 Geldinstitut: www.rechtsreferendare-koblenz.de
 Personalrat der Rechtsreferendare am Kammergericht Berlin:
 Kontonummer: www.rechtsreferendare-berlin.de
 II. Z. 2 u. 3: Verband Niedersächsischer Rechtsreferendare:
 Der Steuerberater: mitglied.lycos.de/vnr/news.html
 Name: Verein der Rechtsreferendare in Bayern e.V.:
 41 Vorname: www.refv.de
 42 Vorname: Philips Universität Marburg zum Referendariat in Hessen:
 43 Straße: www.jura.uni-marburg.de/studieninfo/referendariat/info/hesseninfo.html
 44 Postleitzahl: Allgemein:
 45 www.recht.de/index.php3?menue=Ratgeber&tgo=78
 www.referendar.de/Steuer.htm
 www.jumag.de/ju3213.htm
 www.studienseminare-berufskolleg.nrw.de/w/steuertipps.htm

Der Begriff „Steuererklärung“ ruft bei den meisten jungen Menschen, die noch nie in Lohn und Brot gestanden haben, wahlweise ein Stirnrunzeln, einen verzweifelten Seufzer oder einen verständnislosen starrenden Blick ins Nichts hervor. Es kostet einiges an Überwindung, sich mit der Materie vertraut zu machen. Doch ist die erste Hürde, die Schwelle zum „Jetzt geht's los“ überwunden, so stellt man fest: Ein paar nützliche Informationen sind schnell beschafft (möglichst gleich zu Beginn des Referendariats) und am Ende lockt bares Geld in der eigenen Kasse – ein nicht zu unterschätzender Motivationsfaktor.

Belege zu sammeln lohnt sich zwar erst, wenn die Werbungskostenpauschale von € 1044,- überschritten wird. Dieser Betrag wird von vornherein vom Jahresverdienst abgezogen. Wenn man aber einmal überschlägt, was man für das Referendariat pro Jahr investieren muss, so kann man schnell über diesem Betrag landen.

Werbungskosten

Als Beispiel sei hier ein Posten für den Steuerabzug genannt: die Werbungskosten. Dies sind alle Aufwendungen, die mit einer beruflichen Betätigung als Arbeitnehmer zusammenhängen. Dazu gehören zum Beispiel Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Bücher, Zeitschriften, Büromaterial oder der PC. Dazu müssen all diese Arbeitsmittel aber überwiegend beruflich genutzt werden (und dies muss auch belegt werden können). Wichtig: Bei einem Gegenstand, der mehr als € 475,60 brutto kostet, kann nicht der gesamte Kaufpreis in einem Kalenderjahr abgesetzt werden, sondern der Abschreibungszeitraum wird je nach Nutzungsdauer des Geräts bemessen und dann jeweils die Summe des Gesamtpreises anteilig auf die Dauer verteilt. (Bsp. für einen Drucker, Nutzungsdauer drei Jahre, jährliche Abschreibung 33,33%). Kauft man das Arbeitsmittel in der ersten Jahreshälfte, so kann der gesamte Jahresbetrag abge-

schrieben werden, beim Kauf ab 1. Juli kann nur der halbe Jahresbetrag abgeschrieben werden.

Für die Abschreibung gilt: Alle Belege müssen aufbewahrt und mit der Steuererklärung eingereicht werden. Auf dem Beleg muss das Arbeitsmittel so genau wie möglich bezeichnet werden. So reicht z.B. die Bezeichnung „Fachbuch“ nicht aus. Auf dem Beleg sollte der Buchtitel stehen.

Die Belegsammelwut sollte jedoch nicht ins Unermessliche gesteigert werden. Wer meint, er könne dem Staat noch mehr Geld abluchsen, als er Steuern bezahlt hat, der irrt: Ein Verlustvortrag ist für Privatleute nicht möglich.

Fahrtkosten werden ersetzt

Neben den Aufwendungen für Arbeitsmittel sind zum Beispiel abschreibungsfähig: beruflich veranlasste Telefongespräche, Bewerbungskosten, Versicherungskosten (außer Kasko-, Hausrat-, Rechtsschutzversicherung), Verpflegung, Fahrtkosten, Übernachtung. Letzteres ist besonders für all die Pendler unter den Referendaren wichtig, die an vom Wohnort weit entfernt gelegenen Ausbildungsorten beschäftigt sind.

Sogar Fahrtkosten zur privaten Arbeitsgemeinschaft sind absetzbar, soweit diese sich nicht mehr als einmal pro Woche (in der Examensvorbereitungszeit zweimal pro Woche) trifft.

Nicht zuletzt ist die Beratung durch einen Steuerberater und der Bezug steuerrechtlicher Literatur ist auch abschreibungsfähig. Die Ausrede: „Ich habe kein Geld, um mich fundiert beraten zu lassen.“, kann also nicht mehr gelten.

Hilfe

Wer trotzdem nicht zum Steuerberater gehen will: Weiterführende Hilfe geben zum Beispiel die Personalräte der Rechtsreferendare an den jeweiligen Ausbildungsgerichten, private Vereinigungen von Referendaren oder allgemeine Infoseiten für Rechtsreferendare (s. Kasten).

Uni-Ranking im Stern

Jedes Jahr tauchen sie wieder auf, die Hochschulrankings. Über die Aussagekraft lässt sich weidlich streiten. Je nach Anzahl und Typus der Befragten und natürlich der jeweils Fragen fallen Rankings ganz unterschiedlich aus. Die Uni, die in einem Magazin im Mittelfeld dümpelt, ist bei der Tageszeitung ganz vorne – und umgekehrt. Selten guckt man sich die differenzierten Kriterien an, allzu oft sieht man nur den Listenplatz. Dennoch, der Hochschullandschaft können Rankings nur gut tun. All zu lange wurden die Leistungen und Angebote an deutschen Hochschulen viel zu wenig unter die Lupe genommen. Jetzt ist wieder ein Hochschulranking erschienen: Der Studienführer 2002 ist eine Sonderausgabe des „Stern“. Er ist am Kiosk zu erhalten und kostet € 3,50. Im Fachbereich Jura haben besonders gut abgeschnitten die Unis Augsburg und Bonn. *yt*

Berliner Examensgebühr rechtswidrig?

Das OVG Berlin hat mit Urteil vom 16.4.2002 (OVG 4 B 17.99) entschieden, dass die Prüfungsgebühren für Rechtsreferendare im Beamtenverhältnis rechtswidrig sind. Aufgrund einer 1997 erlassenen Gebührenordnung müssen Referendare für die Abnahme der zweiten juristischen Staatsprüfung in Berlin eine Gebühr von € 511,- zahlen. Dagegen hatten mehrere Referendare geklagt mit der Begründung, die Gebührenordnung und die gesetzliche Ermächtigung seien mit höherrangigem Recht nicht vereinbar. Die Klagen waren vor dem Verwaltungsgericht erfolglos geblieben, das OVG hat den Gebührenbescheid jedoch aufgehoben und das Land Berlin zur Rückzahlung der Gebühr verpflichtet.

Gründe: Die Gebührenordnung ist nichtig, soweit Beamte auf Widerruf im juristischen Vorbereitungsdienst zur Zahlung herangezogen werden. Die landesrechtliche Erhebung von Prüfungsgebühren ist mit dem bundesrechtlichen Grundsatz der Unentgeltlichkeit der Ausbildung unvereinbar, der sich aus der gesetzlichen Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ergibt. Das Gericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen. *km*

Bin ich für das Jura-Studium geeignet?

Wenn man ganz ehrlich ist: Viele Jurastudenten haben sich diese Frage nicht wirklich ernsthaft gestellt oder, selbst wenn, dann nicht wirklich ehrlich beantwortet. Wie auch? Gab oder gibt es irgendeine Möglichkeit, das herauszufinden? Ja, meint die Bucerius Law School. Jeder Bewerber muss ein Auswahlverfahren mit einem schriftlichen und mündlichen Teil absolvieren. Dies soll sicherstellen, dass nur besonders begabte und leistungswillige Bewerber einen Studienplatz erhalten. Der Test besteht aus fünf Teilen, darunter zum Beispiel die Aufgabengruppe „Schlussfolgerungen“, in der Behauptungen daraufhin geprüft werden, ob sie sich aus einer vorgegebenen Feststellung logisch ableiten lassen. Der Test findet einmal pro Jahr an verschiedenen Orten im Bundesgebiet statt.

Info: www.lawschool.de

km



ALPMANN SCHMIDT

Eine Kooperation mit

Prof. Dr. Christian Aufsperger
 Prof. Dr. Roland M. Beckmann
 Prof. Dr. Klaus Grupp
 Prof. Dr. Maximilian Herberger
 Prof. Dr. Günther Hönn
 Prof. Dr. Dr. Michael Martinek
 Prof. Dr. Helmut Kullmann
 Prof. Dr. Torsten Stein
 Prof. Dr. Stephan Weh
 Prof. Dr. Rolf Zaver

www.eJura-examensexpress.de

Wissensvermittlung
die Spass macht
und motiviert

- ▶ Vorbereitung auf das 1. Juristische Staatsexamen
- ▶ ideal zum Wiederholen und Vertiefen
- ▶ alle examenstlevanten Rechtsgebiete
- ▶ wöchentliche individuelle Lernpläne
- ▶ Lernkontrollmodule im Internet (Multiple-Choice-, Lückentext- und korrigierte Freilextaufgaben)
- ▶ E-Mail gestützter Klausurenkurs mit Probeexamen
- ▶ Zugriff auf über 4.500 studienrelevante Volltexturteile
- ▶ zahlreiche Buchungsvarianten





Ihr direkter Draht zum Repetitor



Monatspreis ab 20 EURO
 (Teilbuchung, Quereinstieg, rückwirkende Buchung)

justament abonnieren

Name, Vorname

Firma / Kanzlei / Universität

Straße

Telefon

Fax

Unterschrift

Faxen oder schicken Sie diesen Coupon an:

Lexxion Verlag
Marienstr. 19/20
10117 Berlin

Telefon: 030 - 28 87 93 32
Fax: 030 - 28 87 93 34

Ich wünsche

- die nächste Ausgabe
für € 3,- inkl. MwSt.
- ein Jahresabo
für € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versand

Zahlung jeweils per Rechnung

Die Bestellung wird erst wirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche schriftlich gegenüber dem Verlag NP New Publishers GmbH widerrufen wird. Das Abo verlängert sich, um ein weiteres Jahr, wenn es nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Ich bestätige durch meine Unterschrift, über dieses Widerrufsrecht belehrt worden zu sein.

Herausgeber

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Andreae und Diplom-Volkswirt Fritz Neske.

Verlag

Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH.

Redaktion

Jörg-Ulrich Weidhas, MA (yt., vi.S.d.P.), weidhas@lexxion.de,
Katharina Mohr (km.), mohr@lexxion.de, Jörn Reinhardt (jr.)

Redaktionelle Mitarbeiter

Kristina Orthmann (ko.), Ingo Sparmann (is.), Bärbel Sachs, Friderike Schröder (fs),
Hans Jörg Krämer (hk), Dominik Düsterhaus (dd), Jan Freigang (jf), Ayhan Halat (ah)

Layout, Grafik

Andreas Müller, mueller@lexxion.de
David Fuchs, fuchsda@aol.com

Anschrift der Redaktion

justament, Lexxion Verlag – NP NewLaw Publishers GmbH, Marienstr. 19/20, 10117 Berlin,
Telefon 030 - 28 87 93 32, Fax 030 - 28 87 93 34, redaktion@justament.de, www.justament.de.

Manuskripte

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos, Programme, Datenbanken und Geräte wird keine Haftung übernommen. Der Autor überträgt dem Verlag nicht nur das übliche Verlagsrecht an seinem Beitrag für die Zeitschrift justament, sondern auch für etwaige andere, z.B. elektronische Formen der Publikation. Nachdrucke müssen vom Verlag genehmigt werden. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu kürzen.

Anzeigen

Nils Olhorn, Dankwartstraße 18, 23966 Wismar, olhorn@lexxion.de,
Telefon 03841-22 79 51, Fax 03841-22 79 53.

Erscheinungsweise

jeden zweiten Monat

Bezugspreise

Jahresabonnement € 13,- inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten,
kostenfreie Verteilung an Referendare und Studenten.

Druck

Druckhaus Köthen GmbH, Postfach 1152, 06351 Köthen

ISSN 1615 - 4800

Gründungsherausgeberin ist Susann Braecklein.

Wir suchen Juristen in ganz Deutschland, die Spaß an journalistischer Tätigkeit haben und die unsere Redaktion gerne unterstützen möchten. Im Vordergrund steht dabei eine engagierte Rechercharbeit, die interessante Themen aufgreift und das Juristenleben von innen her beschreibt. Grundsätzlich arbeiten unsere Autoren unentgeltlich, eine geringe Aufwandsentschädigung ist im Einzelfall jedoch möglich. Auch einmalige Beiträge sind jederzeit willkommen!

Wer Lust hat sich an der kommenden Ausgabe, die voraussichtlich Anfang Juli erscheint, zu beteiligen, sollte sich bis Ende Juni bei uns melden.



E-Mail: redaktion@justament.de oder:
Redaktion justament
Lexxion Verlag, NP NewLaw Publishers GmbH
Marienstr. 19/20
10117 Berlin